

Vorschläge von Rechts oder Billigkeits wegen den Kantonen zugehört hätten, beschafft worden, und es träte nun das seltsame Verhältniß ein, daß die Kantone das Inventar, das aus ihren Mitteln beschafft wurde, für alle Zukunft auch noch zu verzinsen hätten, so daß sie wörtlich mit doppelter Ruthe geschlagen würden. Ein solches Verfahren erscheint uns unter allen Umständen unzulässig. Aus den von der andern Abtheilung der Kommission noch näher entwickelten Gründen glauben wir deshalb, es solle die genannte Summe an die Kantone aushinbezahlt werden.

Wir beschränken uns auf diese wenigen Anmerkungen, indem wir dem hohen Ständerathe die Annahme unserer Vorschläge, welche diese ganze Angelegenheit vollständig liquidiren, und dem entgegengesetzten Standpunkte alle billige Rücksicht tragen, empfehlen.

---

Ein Mitglied dieser Abtheilung der Kommission, Hr. Häberlin, stellt sodann noch einen Abänderungsantrag in Bezug auf den Art. 1, und behält sich mündliche Begründung vor.

---

## **Anträge der ersten Abtheilung der Kommission.**

### Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht eines Berichts des Bundesrathes vom 18. Juli 1858, behufs Regulirung des Rechnungsverhältnisses der eidgenössischen Postverwaltung und näherer Erläuterung des Art. 33 der Bundesverfassung,

beschließt:

Art. 1. Wenn der Reinertrag der Postverwaltung zu vollständiger Entschädigung der Kantone nicht ausreicht, so ist der Ausfall beim Rechnungsabschlusse zu Gunsten derselben vorzumerken.

Uebersteigt in einem nachfolgenden Jahre der Reinertrag die den Kantonen zukommende Entschädigungssumme, so wird der Ueberschuß zur Nachvergütung an die Kantone verwendet, bis dieselben für alle Ausfälle der frühern Jahre gedeckt sind.

Weitere Ueberschüsse fallen in die Bundeskasse, ohne daß bei spätern Ausfällen auf dieselben zurückgegriffen werden darf.

Art. 2. Die Beschaffung des zum Betriebe der Postverwaltung erforderlichen Materials ist Sache des Bundes. Der Inventarwerth ist von der Postverwaltung der Bundeskasse jährlich mit 4 % zu verzinsen,

und ebenso hat sie den Bund für die allmälige Entwerthung des Materials in angemessener Weise zu entschädigen.

Art. 3. Die bisherigen Rechnungen sollen im Sinne obiger Bestimmungen revidirt und den Kantonen das ihnen nach den berichtigten Rechnungen zukommende Betreffniß vom Bunde ausbezahlt werden.

Der sich noch ergebende Ausfall der Kantone ist zu Gunsten derselben vorzumerken.

Art. 4. Die im Jahre 1853 an den Fürsten von Thurn und Taxis für Abtretung der Schaffhausen'schen Posten geleistete Entschädigung ist vom Bunde zu tragen. Dagegen ist ihm die betreffende Summe alljährlich mit 4 % von der Postverwaltung zu verzinsen.

Art. 5. Der Bundesrath ist beauftragt, über die Vollziehung dieses Beschlusses der Bundesversammlung Bericht und Antrag zu hinterbringen.

### Anträge der zweiten Abtheilung der Kommission.

Eingang und Art. 1, 2 und 4 wie in den vorhergehenden Anträgen. Art. 4 wird Art. 3, und es folgt dann:

Art. 4. Zur abschließlichen Regulirung der bisherigen Differenzen hat die Bundeskasse die Summe von Fr. 1,258,298. 73 Rp., nämlich Inventarwerth am 31. Dez. 1858 . . . . .	Fr. 1,390,342. 63
nach Abzug der darauf lastenden Schuld von . . . . .	„ 249,543. 90
	<hr/>
	Fr. 1,140,798. 73

und Zurechnung der an Thurn und Taxis verausgabten Summe, im Anschlag von . . . . .	„ 117,500. —
	<hr/>
	Fr. 1,258,298. 73

verzinslich vom 1. Jan. 1859 an, den Kantonen nach Maßgabe der Scala der Postentschädigungen ausinzubezahlen.

Art. 5. Die Rechnung für das Jahr 1859 ist gemäß den oben aufgestellten Grundsätzen einzurichten, wogegen alle aus frühern Rechnungen abgeleiteten weitem Ansprüche der Kantone, sowie des Bundes, beiderseitig als abschließlich erledigt zu betrachten sind.

Art. 6. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

## Anträge der ersten Abtheilung der Kommission.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1860
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	04
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.01.1860
Date	
Data	
Seite	202-203
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 974

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.